

## Anzeige eines öffentlichen Vergnügens gemäß Art. 19 LStVG

### Veranstalter

Verein (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins):		
Name, Vorname:	Straße:	PLZ, Ort:

### Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung:					
Datum und Beginn/Ende der Veranstaltung:					
Veranstaltungsort (Bezeichnung, Straße, PLZ, Ort):					
Raumfläche in m <sup>2</sup> :	Tanzfläche in m <sup>2</sup> :	Bühne/Ausschank in m <sup>2</sup> :	vorhandene Sitzplätze:	zugelassene Personen:	Eintrittsgeld: €
Nebenräume (Toiletten – bitte Anzahl eintragen)					
Damenspültoiletten:		Herrenspültoiletten:		Urinale mit St. Becken od. lfd. m. Rinne Toilettenwagen:	
Art der Musikdarbietung					
<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name der Kapelle bitte angeben): <input type="checkbox"/> Sonstige Tonträger:					
Weitere Darbietung und Aktionen:					
Verantwortliche Ansprechpartner (bitte zwei Personen angeben mit Anschrift und Handynummer; falls ein Festbüro eingerichtet wird, bitte die Nummer des Festbüros angeben):				Aidenbach,  Unterschrift des Veranstalter, bei Vereinen des Beauftragten	

### ⇩ Ab hier wird von der Gemeinde ausgefüllt ⇩

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Die Veranstaltung ist <input type="checkbox"/> erlaubnispflichtig <input type="checkbox"/> nicht erlaubnispflichtig.	
<input type="checkbox"/> Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.	
<input type="checkbox"/> Die untenstehenden Auflagen und Hinweise sind zu beachten. <input type="checkbox"/> Es ergeht ein gesonderter Bescheid mit Auflagen und Hinweisen. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gebühr für Erlaubnis: € .	Aidenbach,  i. A. (Siegel)

#### Anordnungen und Auflagen für die öffentliche Vergnügung/Sperrzeitverkürzung

##### ALLGEMEINE AUFLAGEN:

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer-, und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.  
 Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.  
 Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.  
 Musikdarbietungen jeder Art und sonstige geräuschvolle Vergnügungen müssen im Freien um 22:00 Uhr beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens ab 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbarschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist.  
 Der Inhaber des Gaststättenbetriebes oder der Veranstalter haben den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekanntzugeben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.  
 Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen diese bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.  
 Beauftragten einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis/Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

WEITERE AUFLAGEN: Während der gesamten Veranstaltung muss einer der o. g. verantwortlichen Veranstalter/Ansprechpartner ständig vor Ort anwesend sein.

BEGRÜNDUNG: Die festgelegten Anordnungen und Auflagen stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 LStVG bzw. Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss ein gefahren- und störungsfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die getroffenen Anordnungen wirksam sind. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes und der Kostensatzung der Gemeinde in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis der Gemeinde.

HINWEISE: Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden. Soweit erforderlich können zusätzliche Anordnungen auch noch während der Veranstaltung getroffen werden. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und sonstige zutreffende Vorschriften sind zu beachten. Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA wird hingewiesen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Marktes Aidenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. **Verteiler: Gemeinde, Antragsteller, Polizei Vilshofen**

# Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zum Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Gemäß § 12 GastG wird die Gestattung beantragt von:

## Veranstalter

Verein (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins):		
Name, Vorname:	Straße:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch (Behörde/Aktenzeichen)		gültig bis:
Ist ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerbl. Tätigkeit anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

## Umfang der Gestattung

Art der Veranstaltung:
Datum und Beginn/Ende der Veranstaltung:
<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietung <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen sind vorgesehen an _____ Tagen

## Räumliche Verhältnisse

Veranstaltungsort (Bezeichnung, Straße, PLZ, Ort):				
Eigentümer/in des Anwesens (Name, Anschrift):				
<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet (Anzeige Bauaufsichtsbehörde!)	Raumgröße m <sup>2</sup> :	Eintrittsgeld: €	Zugel. Personenzahl:	Anzahl Sitzplätze:
Nebenräume (Toiletten – bitte Anzahl eintragen)				
Damenspültoiletten:	Herrenspültoiletten:	Urinale mit	St. Becken od.	lfd. m. Rinne Toilettenwagen:

## Ausschank von Getränken/Abgabe von Speisen

<b>Ausschank</b> <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender alkoholischer und alkoholfreier Getränke:				
<b>Abgabe</b> <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender zubereiteten Speisen:				
Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG für Personen, die Lebensmittel/Speisen zubereiten und in Verkehr bringen, liegen vor:				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schankanlage wird betrieben:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schankanlage vorhanden und abge-	
Schankanl. wird installiert u. vor Inbetriebn. v. Sachkundigen abgenommen:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Fließendes Wasser eingerichtet?	
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wird Mehrweggeschirr verwendet?	
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Der/Die Antragsteller/in bestätigt, dass er/sie das Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Schank-/Speisewirtschaft durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind). Er/Sie versichert, dass er/sie die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm/Ihr ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.	Aidenbach,  Unterschrift des Veranstalter, bei Vereinen des Beauftragten
---	--

### ⇩ Ab hier wird von der Gemeinde ausgefüllt ⇩

Die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach als Behörde des Marktes Aidenbach gestattet den obenstehend beantragten vorübergehenden Gaststättenbetrieb (§ 12 Abs. 1 GastG) zum Betrieb einer <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft/ <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft.	
Die auf dem Beiblatt aufgeführten Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides. Gebühr für diese Gestattung: €.	Aidenbach,  i. A. _____ (Siegel)

## Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

### Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, können z. B. je angefangene 350 m<sup>2</sup> Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

verlangt werden.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

### Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 m<sup>2</sup>; 1250 : 350 = 3,57 = 4.  
Erforderlich sind 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer  
4 x 2 = 8 Urinalbecken oder  
4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und  
4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

### Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Festzelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup> bedürfen, bevor sie zum ersten Mal aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, gem. Art. 85 Abs. 2 BayBO einer Ausführungsgenehmigung durch die zuständige Behörde (§ 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen). Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

### Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sind. Die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen und der Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (HackfleischVO vom 10.5.1976 [BGBl. S. 1186] in der derzeit geltenden Fassung) sind einzuhalten.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Die Verabreichung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen ist den einzelnen Speisen gut zugeordnet anzugeben.

### Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushängepflicht und die Verbote zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird dringend nahe gelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. Ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

### Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.